



Teilleistungsstörungen: Merkblatt für Erziehungsberechtigte

- Idealerweise wird das Gesuch zu Beginn der Schulzeit an der Kantonsschule Enge gestellt.
- Dem Gesuch muss in der Regel ein Gutachten einer offiziellen Abklärungsstelle beiliegen, welches nicht älter ist als zwei Jahre (Abklärungsstellen gemäss nachfolgender Liste). In Ausnahmefällen kann auch ein Gutachten einer vergleichbaren Abklärungsstelle eingereicht werden. Im Zweifelsfall darf die Schulleitung ein Zweitgutachten einfordern.
- Klassen- und Fachlehrpersonen werden nur nach Rücksprache und mit dem Einverständnis der Schulleitung in den Diagnostikprozess involviert.
- Das Gesuch umfasst nebst dem Gutachten in der Regel einen Nachweis einer aktuellen und fortführenden therapeutischen Begleitung. Je nachdem können im Rahmen der Nachteilsausgleichsmassnahmen auch andere Formen der Mitwirkung von Seiten des*der Schülers*in eingefordert oder anerkannt werden.
- Das Gesuch wird zuhandeder Schulleitung eingereicht. Die Schulleitung prüft das Gesuch zusammen mit der internen Koordinationsstelle.
- Wird dem Gesuch stattgegeben, nimmt die Koordinationsstelle gegebenenfalls Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und allenfalls mit der Abklärungs- und Therapiestelle. Basierend auf den eingereichten Dokumenten werden für den*die betroffene*n Schüler*in individuell angepasste Massnahmen zum Nachteilsausgleich vereinbart.
- Die Koordinationsstelle verfasst eine Vereinbarung. Diese umfasst:
 - o Einleitende Bemerkungen zum Störungsbild
 - o Nachteilsausgleichsmassnahmen
 - o Mitwirkung von Seiten des Schülers oder der Schülerin (Therapie, Coaching, ...)
 - o Selbstverantwortung der Schülerin oder des Schülers in Bezug auf Koordination/Kommunikation mit Lehrpersonen
 - o Dauer der Nachteilsausgleichsmassnahmen (in der Regel 2 Jahre)
 - o Regelung Kommunikation zwischen Therapiestelle, Schüler*in, Erziehungsberechtigte und Koordinationsstelle
- Die Vereinbarung wird von Schulleitung, Erziehungsberechtigten, Schüler*in und der Koordinationsstelle besprochen und unterschrieben. Anschliessend geht ein schriftliches Informationsschreiben an die Lehrpersonen. Nachteilsausgleichsmassnahmen können nicht rückwirkend gesprochen werden, sondern gelten ab Zeitpunkt der Information an die Lehrpersonen.
- Die Promotion gilt nach dem geltenden Reglement in gleicher Weise für alle Schüler*innen.
- Sofern nicht anders festgehalten, gilt die Vereinbarung für zwei Jahre. Danach wird sie von der Koordinationsstelle überprüft. Gegebenenfalls müssen ein aktuelles Gutachten und ein Nachweis über begleitende Massnahmen eingereicht werden.
- Für die Abschlussprüfungen werden separat Massnahmen verordnet.

Anerkannte Teilleistungsstörungen

- Lese-Rechtschreibstörung (auch Dyslexie, früher Legasthenie)
- Rechenstörung (auch Dyskalkulie)
- Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (ADS/ADHS)
- Autismus-Spektrum-Störung
- Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung
- Redeflussstörungen und (s)elektiver Mutismus
- Umschriebene Entwicklungsstörung der Motorik



- Sehbeeinträchtigung/Sehbehinderung und Blindheit
- Körperbehinderungen
- Psychische Störungen
- Chronische Krankheiten

Anerkannte Abklärungsstellen

Die Abklärungen sind kostenpflichtig. Da die Schule die Kosten nicht übernimmt, empfiehlt sich die Prüfung einer Übernahme durch die Krankenkasse.

- Schulpsychologischer Dienst
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
- Fachstellen Sonderpädagogik Kinderspital Zürich / Kantonsspital Winterthur
- Behindertenspezifische Fachstellen
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum

Sara Giovacchini und Lita Seidenberg, Koordination Nachteilsausgleich

Januar 2021